

SDV



ZH / SH

Schweizerischer Drogisten-Verband

Sektion Zürich / Schaffhausen

Statuten

des
Schweizerischen Drogisten-Verbandes
Sektion Zürich und Schaffhausen

Alle Formulierungen die sich auf Personen beziehen, gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	Seite 2
II.	Zweck und Aufgaben	Seite 3
III.	Mitglieder	Seite 3
IV.	Organisation	Seite 6
	a) Generalversammlung	Seite 6
	b) Mitgliederversammlung	Seite 8
	c) Vorstand	Seite 8
	d) Kommissionen	Seite 9
	e) Delegierte	Seite 10
	f) Rechnungsrevisoren	Seite 10
V.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 10
VI.	Statutenänderungen, Auflösung	Seite 11
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 12

I. Name und Sitz

Art. 1

Name

1.1. Unter dem Namen

**Schweizerischer Drogisten-Verband Sektion Zürich / Schaffhausen
(SDV Sektion ZH/SH)**

im folgenden „Verband“ genannt, besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2. Der Verband ist eine Sektion des Schweizerischen Drogisten-Verbandes (SDV).

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Verbandes ist das Geschäftsdomizil des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck

Der Verband

- 3.1. bezweckt, durch den Zusammenschluss der Drogisten und Drogerien die Interessen und Anliegen des Berufsstandes zu vertreten, die Drogerie zu fördern und die Aufgaben gemeinsam zu lösen;
- 3.2. kann sich anderen Organisationen anschliessen, so weit diese dem Verbandszweck förderlich sind;

Art. 4

Aufgaben

Der Verband

- 4.1. erfüllt die Aufgaben, die ihm das Berufsbildungsgesetz überträgt;
- 4.2. fördert die Voraussetzungen, unter welchen die Mitglieder die in ihrer beruflichen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Beratung, dem Verkauf und der Herstellung von Heilmitteln und anderen Produkten einsetzen können;
- 4.3. unternimmt alles, um die Drogerie als das Fachgeschäft für Gesundheit und Schönheit zu etablieren und zu fördern
- 4.4. beteiligt sich an Vernehmlassungen zu Gesetzen, Vollziehungsverordnungen, Reglementen und Vorschriften;
- 4.5. sorgt für eine umfassende und zukunftsgerichtete Ausbildung auf allen Stufen;
- 4.6. fördert die Erarbeitung von Grundlagen für Heilmittel-Verkaufsrechte im Bereich der Prävention und der Selbstmedikation;
- 4.7. betreibt Öffentlichkeitsarbeit;
- 4.8. kann weitere, dem Verbandszweck und dem Gesamtwohl der Drogerien dienende Aufgaben übernehmen.

III. Mitglieder

Art. 5

Mitgliederkategorien

- a) Drogeriemitglieder
- b) Privatmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 6

Drogeriemitglieder

- 6.1. Drogeriemitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie muss sich über die Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie ausweisen und für die Leitung einer Drogerie nach kantonalem Recht verantwortlich zeichnen. Des weiteren muss sie Gewähr für die Respektierung der berufs- und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des SDV bieten.
- 6.2. Apotheken-Drogerien können Drogeriemitglied werden, wenn sie zur Leitung der Drogerie einen HF Drogisten beschäftigen.
- 6.3. Das Stimmrecht übt die gegenüber der Behörde verantwortliche Person aus.
- 6.4. Das Drogeriemitglied ist verpflichtet, mit allen seinen Drogerien einzeln Drogeriemitglied des Verbandes zu sein.

Art. 7

Privatmitglied

- 7.1. Drogeriemitglieder, die keine Drogerie mehr führen, können auf Gesuch hin durch Beschluss des Vorstandes Privatmitglied werden. Der Vorstand meldet das Privatmitglied auch dem SDV.
- 7.2. Dem Verband nahe stehende Personen, Firmen und Organisationen können auf Gesuch hin durch den Vorstand als Privatmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand meldet das Privatmitglied auch dem SDV.

Art. 8

Ehrenmitglieder

- 8.1. Die Generalversammlung kann Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 8.2. Ehrenmitglieder sind, sofern sie nicht mehr Drogeriemitglied sind, vom Verbandsbeitrag befreit. Sie besitzen die Rechte der Drogeriemitglieder.

Art. 9

Aufnahmeverfahren für Drogeriemitglieder

- 9.1. Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Präsidenten der SDV Sektion ZH/SH zu erfolgen. Der Vorstand prüft das Gesuch und leitet es an den Zentralvorstand des SDV weiter.
- 9.2. Wird dem Gesuch entsprochen, wird es in der nächstmöglichen Ausgabe der Schweizerischen Drogistenzeitschrift (SDZ) publiziert und an der nächsten General- oder Mitgliederversammlung wird über die Aufnahme durch den Vorstand orientiert.
- 9.3. Wird das Gesuch durch den Vorstand abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Dieser hat das Recht, die Veröffentlichung seines Gesuches in der SDZ und einen endgültigen Entscheid durch die Generalversammlung zu verlangen.

- 9.4. In beiden Fällen entscheidet die Generalversammlung endgültig über die Aufnahme und über allfällige Einsprachen, welche fristgerecht innert 14 Tagen nach Veröffentlichung in der SDZ schriftlich und begründet beim Zentralvorstand des SDV eingereicht wurden.
- 9.5. Der Entscheid der Generalversammlung ist dem Antragssteller mitzuteilen. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden.

Art. 10

Mitgliederbeiträge

- 10.1. Die Mitgliederbeiträge werden nach Mitgliederkategorie, auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung im Rahmen der jährlichen Budgetberatung festgelegt.
- 10.2. Neu eintretende Drogeriemitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr.
- 10.3. Bei Aufnahme im ersten Halbjahr bezahlen neu eintretende Drogeriemitglieder den ganzen, bei Aufnahme im zweiten Halbjahr den halben ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrag und nach der gleichen Regelung den Ausbildungsbeitrag und wiederkehrende, ausserordentliche Beiträge. Einmalige, ausserordentliche Beiträge (z.B. Sonderfond, siehe spezielles Reglement) sind unabhängig des Eintrittsdatums ganz zu entrichten.
- 10.4. Als massgebendes Eintrittsdatum gilt das Datum der Aufnahme durch den Vorstand.
- 10.5. Die Beitragspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf jede Filiale.
- 10.6. Die Beitragspflicht gegenüber dem SDV ist in dessen Statuten geregelt.

Art. 11

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 11.1. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) automatisch durch Geschäftsaufgabe, Geschäftübergabe, Konkurs, Tod;
 - b) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Präsidenten per 30. Juni oder 31. Dezember, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
 - c) durch Ausschluss
- 11.2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben finanzielle Ansprüche geschuldet
- 11.3. Sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verband verfallen und alle Rechte auf Verbandssignete, Verbandslogos, geistiges Eigentum des Verbandes erlöschen oder müssen speziell abgegolten werden.

Art. 12

Sanktionen

- 12.1. Gegen Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbandes verletzen, kann der Vorstand Sanktionen wie Ermahnung, Verweis, Suspendierung in einem Amt oder Ausschluss veranlassen.

- 12.2. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verband ausschliessen, welche
- a) durch persönliches oder berufliches Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes in grober Weise schaden;
 - b) ihre finanziellen Pflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllen;
 - c) die Statuten oder Reglemente des Verbandes in gravierender Weise verletzen oder Beschlüsse, Richtlinien und Anordnungen seiner Organe nicht befolgen.
- 12.3. Von einer Sanktion betroffene Mitglieder können eine persönliche Anhörung durch den Vorstand verlangen. Nach der Zustellung des Entscheids können Mitglieder innert 30 Tagen beim Verband einen begründeten Rekurs schriftlich einreichen, welcher aufschiebende Wirkung hat. Dieser ist der nächsten Generalversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- 12.4. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

IV. Organisation

Art. 13

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Kommissionen
- e) Delegierte
- f) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 14

Durchführung

- 14.1. Die Versammlung aller Mitglieder bildet die Generalversammlung. Sie ist das oberste Organ des Verbandes.
- 14.2. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die anwesenden Drogerie- und Ehrenmitglieder. Stellvertretungen müssen dem Präsidenten schriftlich gemeldet werden.
- 14.3. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im Frühjahr einberufen. Wenn nötig kann der Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. 1/3 aller Drogeriemitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von 30 Tagen durchzuführen ist.
- 14.4. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt in geeigneter Form inkl. aller Beilagen schriftlich oder per Mail unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem

Versammlungstag. Über andere, als die bekannt gegebenen Traktanden darf nicht Beschluss gefasst werden.

- 14.5. Anträge von Mitgliedern können jederzeit schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden; diese Anträge sind auf der nächst möglichen Traktandenliste aufzuführen.

Art. 15

Aufgaben

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse über Geschäfte, die ihr durch die Statuten zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für

- 15.1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- 15.2. Abnahme des Jahresberichtes des Ausbildungschefs;
- 15.3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- 15.4. Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
- 15.5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Eintrittsgebühr, der ordentlichen Mitgliederbeiträge, des Ausbildungsbeitrages und der ausserordentlichen Beiträge;
- 15.6. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, die den Betrag von Fr. 10'000.- übersteigen;
- 15.7. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Delegierten und ihrer Stellvertreter und der Rechnungsrevisoren;
- 15.8. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern über eingegangene Einsprachen;
- 15.9. Entscheid über eingereichte Rekurse gegen Sanktionen und gegen abgelehnte Protokolleinsprachen;
- 15.10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 15.11. Entscheid über eingereichte Anträge von Mitgliedern;
- 15.12. Beschlussfassung über Prozessführung und über Beitritte zu und Austritte aus Organisationen;
- 15.13. Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes.

Art. 16

Beschlüsse und Quorum

- 16.1. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 16.2. Für Beschlüsse und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit gibt er nach Wiederholung der Abstimmung den Stichentscheid.
- 16.3. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder der Vorsitzende dies verfügt.

Art. 17

Protokoll

- 17.1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern innert vier Wochen zugestellt. Erfolgt innert drei Wochen nach Zustellung keine schriftliche und begründete Einsprache an den Vorstand, gilt das Protokoll als genehmigt.
- 17.2. Allfällige Einsprachen behandelt der Vorstand an seiner nächsten Sitzung.
- 17.3. Lehnt der Vorstand die Einsprache ab, so hat der Einsprecher die Möglichkeit, schriftlich und begründet einen Rekurs an die nächste Generalversammlung zu richten; diese entscheidet endgültig.

b) Mitgliederversammlung

Art. 18

Mitgliederversammlung

- 18.1. Der Vorstand führt Mitgliederversammlungen durch, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern.
Jede in geeigneter Form, schriftlich oder per Email einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie behandelt die traktandierten Geschäfte.
- 18.2. Vor jeder Delegiertenversammlung des SDV hat jeweils mindestens 20 Tage vorher eine Information stattzufinden. Diese kann physisch, virtuell oder schriftlich sein.

c) Vorstand

Art. 19

Zusammensetzung

- 19.1. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 19.2. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 19.3. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 19.4. Folgende Chargen müssen zwingend besetzt sein: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Ausbildungschef.
- 19.5. Die Aufgaben und Stellvertretungen sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 20

Aufgaben

Der Vorstand

- 20.1. führt den Verband nach strategischen und standespolitischen Leitsätzen und Zielen;
- 20.2. vertritt den Verband nach aussen;
- 20.3. bereitet die General- und Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- 20.4. genehmigt die Protokolle der General- und Mitgliederversammlung;
- 20.5. entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern, vorbehältlich der Bestätigung durch die General- oder Mitgliederversammlung;
- 20.6. entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern sowie über Sanktionen;
- 20.7. wählt Mitglieder in Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegationen, etc.;
- 20.8. beschliesst ausserordentliche Ausgaben, sofern sie pro Geschäft Fr. 10'000.- nicht übersteigen;
- 20.9. entscheidet im Rahmen der Fonds-Reglemente über die Einsetzung von Fondsmitteln;
- 20.10. setzt die jährliche Entschädigung für den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes fest und bestimmt die Höhe der Sitzungsgelder und speziellen Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen;
- 20.11. kann Gutachten und juristische Beratungen einholen;
- 20.12. kann die Erledigung laufender Geschäfte in besonders dringenden Fällen an einen Ausschuss delegieren;
- 20.13. erlässt und überarbeitet die nötigen Reglemente und Pflichtenhefte für Vorstand und Kommissionen

Art. 21

Sitzungen

- 21.1. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von mindestens zwei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 21.2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 21.3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

d) Kommissionen

Art. 22

Kommissionen

- 22.1. Die Kommissionen sind Organe des Vorstandes und werden durch ihn gewählt.
- 22.2. Sie bearbeiten spezielle Sachfragen und können als ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- 22.3. Einladungen und Protokolle der Kommissionssitzungen sind den Kommissionsmitgliedern und dem Verbandspräsidenten gleichzeitig zuzustellen.

e) Delegierte

Art.23

Delegierte

- 23.1. Die Delegierten vertreten die Mitglieder des Verbandes an der Delegiertenversammlung des SDV. Sie haben die Interessen des Verbandes zu wahren und sind verpflichtet, die Mehrheitsbeschlüsse des Verbandes zu vertreten.
- 23.2. Die Anzahl der Delegierten sind in den Statuten des SDV festgelegt.
- 23.3. Der Präsident ist von Amtes wegen als Delegierter bestimmt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die weiteren Delegierten von Amtes wegen.
- 23.4. Weitere Delegierte werden vom Vorstandes vorgeschlagen und an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Delegierte sind für eine weitere Amtsdauer wiederwählbar.

f) Rechnungsrevisoren

Art. 24

Rechnungsrevisoren

- 24.1. Der Verband hat 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisoren, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen.
- 24.2. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der amtsälteste Revisor scheidet nach seiner Amtsdauer aus und wird durch den Ersatzrevisor ersetzt.
- 24.3. Die Rechnungsrevisoren haben das ganze Finanzwesen des Verbandes auf Führung und Bestand zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu geben. Sie können jederzeit Einblick in das Finanzwesen nehmen. Besondere Wahrnehmungen sind dem Präsidenten sofort zu melden.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 25

Unterschriftenregelung

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Art. 26

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder der Organe und der Mitglieder des Verbandes ist ausgeschlossen.

Art. 27

Anspruch auf das Verbandsvermögen

Weder austretende, ausgeschiedene, noch ausgeschlossene Mitglieder haben Anrecht auf das Verbandsvermögen oder auf Rückleistungen.

Art. 28

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes wird vom Vorstand festgelegt und dauert 12 Monate.

VI. Statutenänderungen, Auflösung

Art. 29

Statutenänderung

- 29.1. Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.
- 29.2. Revisionsanträge aus Mitgliederkreisen sind der nächsten Generalversammlung vorzulegen. Wenn das einfach Mehr der Stimmenden dafür eintritt, hat der Vorstand die Anträge entgegen zu nehmen. An der folgenden Generalversammlung wird über den Antrag und über einen eventuellen Gegenantrag des Vorstandes abgestimmt.

Art. 30

Auflösung

- 30.1. Die Auflösung des Verbandes kann der Generalversammlung vom Vorstand beantragt werden.
- 30.2. Die Auflösung des Verbandes muss von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird dieses Quorum an der Generalversammlung nicht erreicht, so ist die Frage allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zu unterbreiten. Einem gültigen

Auflösebeschluss müssen wiederum mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

- 30.3. Nach der Auflösung wird das Vermögen des Verbandes dem SDV zur Verantwortung übergeben, bis sich wieder ein neuer Verband bildet. Sollte dies innert 10 Jahren nach Auflösung des Verbandes nicht eintreten, verfällt das Vermögen an den SDV.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Inkraftsetzung

- 31.1. Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 29.04.2009 beschlossen worden und treten sofort nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des SDV in Kraft.
- 31.2. Die Statuten vom 09. Mai 2001 sind aufgehoben.

Zürich, 29.04.2009

SDV Sektion ZH / SH
Der Präsident

Julius Jezerniczky

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Drogisten-Verbandes an seiner Sitzung vom 6. April 2010 genehmigt.

Biel, 7. April 2010

Schweizerischer Drogisten-Verband
Der Präsident und Geschäftsführer

M. Bangerter